# TEIL 1 Kapitel 1.1

#### Abschnitt 1.1.3

- **1.1.3** Folgende neue Unterabschnitte hinzufügen:
- **"1.1.3.8** (bleibt offen)
- 1.1.3.9 Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden

Gefährliche Güter, die nur erstickend sind (die den in der Atmosphäre normalerweise vorhandenen Sauerstoff verdünnen oder verdrängen), unterliegen bei Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken in Fahrzeugen, Wagen oder Containern nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.3.".

# **1.1.4.3** *erhält folgenden Wortlaut:*

# "1.1.4.3 Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen ortsbeweglichen Tanks des IMO-Typs

Ortsbewegliche Tanks der IMO-Typen 1, 2, 5 und 7, die den Vorschriften des Kapitels 6.7 oder 6.8 nicht entsprechen, die jedoch vor dem 1. Januar 2003 nach den Vorschriften des IMDG-Codes (Amendment 29-98) gebaut und zugelassen wurden, dürfen weiterverwendet werden, vorausgesetzt, sie entsprechen den anwendbaren Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung des IMDG-Codes<sup>1)</sup>. Darüber hinaus müssen sie den Vorschriften der jeweiligen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalten 10 und 11 angegebenen Anweisungen und den Vorschriften des Kapitels 4.2 des ADR entsprechen. Siehe auch Unterabschnitt 4.2.0.1 des IMDG-Codes.

Die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) hat mit Rundschreiben DSC.1/Circ.12 und Corrigenda einen Leitfaden für die Weiterverwendung von bestehenden ortsbeweglichen Tanks und von Straßentankfahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter ("Guidance on the Continued Use of Existing IMO Type Portable Tanks and Road Tank Vehicles for the Transport of Dangerous Goods") herausgegeben. Der

englische Text dieses Leitfadens kann auf der Website der IMO unter www.imo.org eingesehen werden.".

# **1.1** Folgenden neuen Abschnitt hinzufügen:

# "1.1.5 Anwendung von Normen

Wenn die Anwendung einer Norm vorgeschrieben ist und ein Widerspruch zwischen der Norm und den Vorschriften des ADN besteht, haben die Vorschriften des ADN Vorrang.".

# Kapitel 1.2

#### Abschnitt 1.2.1

Im ersten Satz der Begriffsbestimmung für "Batterie-Fahrzeug" "auf einer Beförderungseinheit" ändern in: "auf diesem Fahrzeug".

Die Begriffsbestimmung "BC-Code" streichen.

Folgende neue Begriffsbestimmung einfügen:

"Bergungsdruckgefäß: Ein Druckgefäß mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 1000 Litern, in das ein oder mehrere beschädigte, defekte, undichte oder nicht den Vorschriften entsprechende Druckgefäße zum Zwecke der Beförderung, z.B. zur Wiederverwertung oder Entsorgung, eingesetzt werden.".

*In der Begriffsbestimmung für "Bergungsverpackung"* "oder undichte" *ändern in:* ", undichte oder nicht den Vorschriften entsprechende".

Folgende neue Begriffsbestimmung einfügen:

"**CMNI**: Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (Budapest, 22. Juni 2001).".

In der Begriffsbestimmung für "Druckgefäß" "und Flaschenbündel" ändern in: ", Flaschenbündel und Bergungsdruckgefäße".

Folgende neue Begriffsbestimmung einfügen:

"Flüssiggas (LPG)\*: Unter geringem Druck verflüssigtes Gas, das aus einem oder mehreren nur der UN-Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978 zugeordneten leichten Kohlenwasserstoffen besteht und das neben Spuren anderer Kohlenwasserstoffgase hauptsächlich Propan, Propen, Butan, Butan-Isomeren und / oder Buten enthält.

- **Bem.** 1. Entzündbare Gase, die anderen UN-Nummern zugeordnet sind, gelten nicht als LPG.
  - 2. Für UN 1075 siehe Bem. 2 unter Klassifizierungscode 2 F UN 1965 in der Tabelle für verflüssigte Gase in Unterabschnitt 2.2.2.3.

<sup>\*</sup> Die Buchstaben "LPG" sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks "Liquefied Petroleum Gas".".

In der Begriffsbestimmung für "**GHS**" "ST/SG/AC.10/30/Rev.3" ändern in: "ST/SG/AC.10/30/Rev.4" und "dritte" ändern in: "vierte".

In der Begriffsbestimmung für "Handbuch Prüfungen und Kriterien" erhält der Text in Klammern folgenden Wortlaut: "ST/SG/AC.10/11/Rev.5 in der durch Dokument ST/SG/AC.10/11/Rev.5/ Amend.1 geänderten Fassung".

In Absatz a) der Begriffsbestimmung für "höchstzulässige Bruttomasse" "(für alle Arten von IBC außer für flexible IBC)" ändern in: "(für IBC)".

Die Begriffsbestimmung für "höchstzulässige Ladung" streichen.

Folgende neue Begriffsbestimmung einfügen:

"IMSBC-Code: Der internationale Code für die Beförderung von Schüttgut über See der internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO).".

In der Begriffsbestimmung "Internationale Regelung", nach "IMDG-Code" ergänzen: "IMSBC-Code".

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung für "**Kiste**" in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Die Begriffsbestimmung von "Lade- und Löschleitungen" wie folgt ändern:

"Lade- und Löschleitungen: Alle Leitungen, in denen sich flüssige oder gasförmige Ladung befinden kann, einschließlich aller Schläuche, Rohre, der zugehörigen Pumpen, Filter und Absperrvorrichtungen.".

[Die Folgeänderungen zur Begriffsbestimmung für "Lade- und Löschleitungen" in der englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Folgende neue Begriffsbestimmungen einfügen:

"Ladungsrechner: Ein System, welches aus einem Rechner (Hardware) und einem Programm (Software) besteht. Es bietet die Möglichkeit festzustellen, ob in jedem Ballast- und/oder Beladungsfall

- die zulässigen Spannungen in Bezug auf die Längsfestigkeit und die größte Einsenkung nicht überschritten werden und
- die Stabilität des Schiffes den Anforderungen, die für dieses Schiff gelten, entspricht. Hierfür sind die Intaktstabilität und die Leckstabilität zu berechnen.".

"Netto-Explosivstoffmasse (NEM): Die Gesamtmasse der explosiven Stoffe ohne Verpackungen, Gehäuse usw. (Die Begriffe "Netto-Explosivstoffmenge", "Netto-Explosivstoffinhalt", "Netto-Explosivstoffgewicht" oder "Nettomasse des explosiven Inhalts" werden oft mit derselben Bedeutung verwendet.)".

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung für "**Sammeleintragung**" in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung für "**Sack**" in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Folgende neue Begriffsbestimmungen einfügen:

"Schlauch: Schläuche sind flexible rohrförmige Halbzeuge aus Elastomeren, Thermoplasten oder rostfreiem Stahl, die aus einer oder mehreren Schichten und Einlagen aufgebaut sind.".

"Schlaucharmatur: Schlaucharmaturen sind Anschluss- und Verbindungselemente von Schläuchen.".

"Schlauchleitungen: Schlauchleitungen sind Schläuche, die beidseitig in Schlaucharmaturen eingebunden oder eingeschweißt sind; eingebundene Schlaucharmaturen dürfen sich nur mit einem Werkzeug lösen lassen.".

[Die Änderungen zur Begriffsbestimmung für "**Schüttgut-Container**" in der englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In der Begriffsbestimmung für "staubdichte Verpackung" "gegen" ändern in: "für".

In der Begriffsbestimmung für "**UN-Modellvorschriften**" "sechzehnten" ändern in: "siebzehnten" und "(ST/SG/AC.10/1/Rev.16)" ändern in: "(ST/SG/AC.10/1/Rev.17)".

Folgende neue Begriffsbestimmungen einfügen:

"Wasserdicht: Bauteile oder Vorrichtungen, die so eingerichtet sind, dass das Durchdringen von Wasser verhindert wird.".

"Wetterdicht: Bauteile oder Vorrichtungen, die so eingerichtet sind, dass sie unter den üblicherweise vorkommenden Verhältnissen nur eine unbedeutende Menge Wasser durchlassen.".

Am Anfang der Begriffsbestimmung für "zusammengesetzte Verpackung" "Für die Beförderung zusammengesetzte Verpackung," ändern in: "Eine Kombination von Verpackungen für Beförderungszwecke,".

### Kapitel 1.3

#### Abschnitt 1.3.1

**1.3.1** Am Ende der Bem. 1 "siehe Abschnitt 1.8.3" ändern in: "siehe anstelle dieses Abschnitts Abschnitt 1.8.3".

Am Ende der Bem. 2 "siehe Kapitel 8.2" ändern in: "siehe anstelle dieses Abschnitts Kapitel 8.2".

Bem. 4 streichen.

### Kapitel 1.4

#### Abschnitt 1.4.2

1.4.2.1.1 b) Am Anfang nach "dem Beförderer" einfügen: "in nachweisbarer Form".

#### **1.4.2.2.1** Folgenden neuen Absatz j) einfügen:

"j) dafür zu sorgen, dass die Schiffsstoffliste gemäß Absatz 1.16.1.2.5 fristgerecht den relevanten Änderungen in Kapitel 3.2. Tabelle C angepasst wird.".

4

- **1.4.3.3** f) erhält folgenden Wortlaut:
  - "f) hat nach dem Befüllen des Tanks sicherzustellen, dass alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt;".
- 1.4.3.3 h) "die jeweils nach den Kapiteln 5.2 und 5.3 vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln, Großzettel (Placards) und Gefahrzettel" ändern in: "die jeweils nach dem Kapitel 5.3 vorgeschriebene orangefarbene Kennzeichnung, die vorgeschriebenen Gefahrzettel oder Großzettel (Placards) sowie die vorgeschriebenen Kennzeichen für erwärmte und für umweltgefährdende Stoffe".
- **1.4.3.3** j) *Ersetze* "den Kapiteln 5.2 und 5.3" *durch* "dem Kapitel 5.3".
- **1.4.3.3.** t) Ersetze "Baustoffen" durch "Werkstoffen".

#### Kapitel 1.6

#### Abschnitt 1.6.1

**1.6.1.1** "2011" ändern in: "2013".

"2010" ändern in: "2012".

- **1.6.1.4** Ersetze den bestehenden Text durch "(gestrichen)".
- **1.6.1** Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:
- ,,1.6.1.21 -
- **1.6.1.23** (bleibt offen)
- 1.6.1.24 Vor dem 1. Januar 2014 hergestellte Lithiumzellen oder -batterien, die in Übereinstimmung mit den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften, nicht jedoch in Übereinstimmung mit den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften geprüft wurden, sowie Geräte, die solche Lithiumzellen oder -batterien enthalten, dürfen weiter befördert werden, sofern alle übrigen anwendbaren Vorschriften erfüllt sind.
- Versandstücke und Umverpackungen, die gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften des ADN mit einer UN-Nummer gekennzeichnet sind, jedoch nicht den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.2.1.1 hinsichtlich der Größe der UN-Nummer und der Buchstaben "UN" entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2013 und im Falle von Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 60 Litern bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung, höchstens jedoch bis zum 30. Juni 2018 weiterverwendet werden.
- 1.6.1.26 Großverpackungen, die vor dem 1. Januar 2014 hergestellt oder wiederaufgearbeitet wurden und nicht den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 6.6.3.1 ADR hinsichtlich der Zeichenhöhe von Buchstaben, Ziffern und Symbolen entsprechen, dürfen weiterverwendet werden. Großverpackungen, die vor dem 1. Januar 2015 hergestellt oder wiederaufgearbeitet wurden, müssen nicht mit der höchstzulässigen Stapellast

gemäß Unterabschnitt 6.6.3.3 ADR gekennzeichnet sein. Solche nicht nach Unterabschnitt 6.6.3.3 ADR gekennzeichnete Großverpackungen dürfen nach dem 31. Dezember 2014 weiterverwendet werden, müssen jedoch gemäß Unterabschnitt 6.6.3.3 ADR gekennzeichnet werden, wenn sie nach diesem Zeitpunkt wiederaufgearbeitet werden.

1.6.1.27 Vor dem 1. Juli 2013 gebaute Umschließungsmittel, die Bestandteil von Geräten oder Maschinen sind, flüssige Brennstoffe der UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475 enthalten und nicht den ab 1. Januar 2013 anwendbaren Vorschriften der Sondervorschrift 363 Buchstabe a) des Kapitels 3.3 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.".

#### Abschnitt 1.6.7

**1.6.7.2.2.2** In der Tabelle folgende neue Eintragungen einfügen:

"7.2.3.20.1	Einrichtung von	N.E.U., Erneuerung des
	Niveau-	Zulassungszeugnisses nach dem
	Anzeigegeräten für	31. Dezember 2012 für Tankschiffe
	Ballasttanks/-zellen	des Typs C und G und Doppelhüllen-
		Tankschiffe des Typs N".
		,

"8.1.6.2	Schlauchleitungen	Schlauchleitungen, vorhergehenden	die Normen	den EN
		12115:1999, EN 137 ISO 10380:2003 ent	65:2003 o	
		bis zum 31. Dezeml verwendet werden".	ber 2018	weiter

- **1.6.7.2.2.3.1** Am Ende wird angefügt: "Diese Übergangsvorschrift gilt bis zum 31. Dezember 2018.".
- **1.6.7.2.2.4** *Folgende neue Übergangsbestimmung einfügen:*
- "1.6.7.2.2.4 Die Absätze 9.3.1.13.3, 9.3.2.13.3, 9.3.3.13.3 dürfen bis zum 31. Dezember 2014 in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung angewandt werden.".
- **1.6.7.3** "1.6.7.2.3.1" durch "1.6.7.2.2.1" ersetzen.
- **1.6.7.4.2** Ersetze "Kapitel 3.2" durch "Teil 3".
- **1.6.7.4.2** Tabelle 1 durch "1. Bis zum 31. Dezember 2012(gestrichen)" ersetzen.

In der Tabelle 2 folgende Änderungen vornehmen:

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit	Spalte	Änderung
Beschreibung/Erläuterung)		

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G (NAPHTA) 110 kPa < pD50 ≤ 175 kPa	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
110 KL9 / PD20 7 112 KL9	20	Streichen: "27".
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G (NAPHTA) 110 kPa < pD50 ≤ 150 kPa	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G (NAPHTA) pD50 ≤ 110 kPa	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖL-PRODUKTE, N.A.G (BENZENE HEART CUT) pD50 ≤ 110 kPa	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60°C, bei oder über seinem Flammpunkt (Low QI Pitch)	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
3257 für beide Eintragungen	18	"PP" ändern in: "*".
	20	Am Ende einfügen: "* siehe 3.2.3.3".
3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
N.A.U.	20	Am Ende einfügen: "* siehe 3.2.3.3".
3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (GEMISCH VON POLYZYKLISCHEN AROMATEN)	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".

# In der Tabelle 3 folgende Änderungen vornehmen:

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
1202 DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL	18	"PP" ändern in: "*".

oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt höchstens 60 °C)	20	Einfügen: "* siehe 3.2.3.3".
1202 DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt über	18	"PP" ändern in: "*".
60 °C bis einschließlich 100 °C)	20	Einfügen: "* siehe 3.2.3.3".
1223	16	"II A" ändern in: "II A <sup>7)</sup> ".
1863 DÜSENKRAFTSTOFF	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
	20	Am Ende einfügen: "* siehe 3.2.3.3".

"

**1.6.7.4.2** Tabellen 2 und 3, Spalte (12): Ersetze "Dichte" durch "relative Dichte".

#### Abschnitt 1.6.8

Folgende neue Übergangsbestimmung einfügen:

# "1.6.8 Übergangsbestimmungen betreffend die Ausbildung der Besatzung

Die Vorschriften gemäß den Unterabschnitten 7.1.3.15, 7.2.3.15, 8.2.2.3, 8.2.2.4 und 8.2.2.5 betreffend den Sachkundigen an Bord können noch bis zum 31. Dezember 2014 in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung angewandt werden. Hauptverantwortliche Schiffsführer und Verantwortliche für das Laden und Entladen eines Schubleichters müssen bis spätestens 31. Dezember 2019 über eine Sachkundebescheinigung mit dem Eintrag: "Der Inhaber dieser Bescheinigung hat an acht Unterrichtseinheiten Stabilitätsausbildung teilgenommen." verfügen.

Voraussetzung für diesen Eintrag ist die Teilnahme an einem Basiskurs nach den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften oder die einmalige Teilnahme an einem Wiederholungskurs zum Basiskurs, der abweichend von 8.2.2.5 24 Unterrichtseinheiten von 45 Minuten umfasst, wobei acht Unterrichtseinheiten für das Prüfungsziel "Stabilität" verwendet werden.".

# Kapitel 1.8

### Abschnitt 1.8.3

- **1.8.3.3** Der vierte Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes erhält folgenden Wortlaut:
  - "– ausreichende Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens, einschließlich zu Änderungen der Vorschriften, und Vermerk über diese Schulung in der Personalakte;".

#### Abschnitt 1.8.5

**1.8.5.1** "nach spätestens sechs Monaten ein Bericht" ändern in:

"spätestens ein Monat nach dem Ereignis ein Bericht gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 vorgeschriebenen Muster".

#### Kapitel 1.9

#### Abschnitt 1.9.3

**1.9.3** a) Ersetze "Kunstbauwerke" durch "Ingenieurbauwerke".

#### Kapitel 1.10

#### Abschnitt 1.10.3

Bem. nach dem Titel streichen.

- **1.10.3.1** *erhält folgenden Wortlaut:*
- "1.10.3.1 Begriffsbestimmung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial
- **1.10.3.1.1** Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial sind solche, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie der Verlust zahlreicher Menschenleben, massive Zerstörungen oder, insbesondere im Fall der Klasse 7, tiefgreifende sozioökonomische Veränderungen, besteht.
- 1.10.3.1.2 Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial der verschiedenen Klassen mit Ausnahme der Klasse 7 sind solche, die in der nachstehenden Tabelle 1.10.3.1.2 aufgeführt sind und in Mengen befördert werden, welche die in der Tabelle angegebenen Mengen überschreiten.

[Derzeitige Tabelle 1.10.5, jedoch ohne die Eintragungen für die Klasse 7 einfügen, wobei "Tabelle 1.10.5" geändert wird in "Tabelle 1.10.3.1.2".]

1.10.3.1.3 Bei gefährlichen Gütern der Klasse 7 sind radioaktive Stoffe mit hohem Gefahrenpotenzial solche mit einer Aktivität, die je Versandstück mindestens so hoch ist wie der Grenzwert für die Beförderungssicherung von 3000 A<sub>2</sub> (siehe auch Absatz 2.2.7.2.2.1), ausgenommen jedoch folgende Radionuklide, für die der Grenzwert für die Beförderungssicherung in nachstehender Tabelle 1.10.3.1.3 angegeben ist.

Tabelle 1.10.3.1.3: Grenzwerte für die Beförderungssicherung für bestimmte Radionuklide

Element	Radionuklid	Grenzwert für die Beförderungssicherung (TBa)
A	A 2.4.1	0.6
Americium	Am-241	0,6
Gold	Au-198	2
Cadmium	Cd-109	200
Californium	Cf-252	0,2
Curium	Cm-244	0,5
Cobalt	Co-57	7
Cobalt	Co-60	0,3
Caesium	Cs-137	1

Element	Radionuklid	Grenzwert für die Beförderungssicherung (TBg)
Eisen	Fe-55	8000
Germanium	Ge-68	7
Gadolinium	Gd-153	10
Iridium	Ir-192	0,8
Nickel	Ni-63	600
Paladium	Pd-103	900
Promethium	Pm-147	400
Polonium	Po-210	0,6
Plutonium	Pu-238	0,6
Plutonium	Pu-239	0,6
Radium	Ra-226	0,4
Ruthenium	Ru-106	3
Selenium	Se-75	2
Strontium	Sr-90	10
Thallium	TI-204	200
Thulium	Tm-170	200
Ytterbium	Yb-169	3

1.10.3.1.4 Für Gemische von Radionukliden kann die Feststellung, ob der Grenzwert für die Beförderungssicherung erreicht oder überschritten wurde, durch Bildung der Summe der Quotienten aus der Aktivität jedes Radionuklids und dem für dieses Radionuklid geltenden Grenzwert für die Beförderungssicherung berechnet werden. Wenn die Summe der Quotienten kleiner als 1 ist, ist der Radioaktivitätsgrenzwert des Gemisches weder erreicht noch überschritten.

Diese Berechnung kann mit folgender Formel erfolgen:

$$\sum_{i} \frac{A_{i}}{T_{i}} < 1,$$

wobei

A<sub>i</sub> = Aktivität des im Versandstück enthaltenen Radionuklids i (TBq)

T<sub>i</sub> = Grenzwert für die Beförderungssicherung des Radionuklids i (TBq)

- **1.10.3.1.5** Wenn radioaktive Stoffe Nebengefahren anderer Klassen aufweisen, müssen die Kriterien der Tabelle 1.10.3.1.2 ebenfalls berücksichtigt werden (siehe auch Abschnitt 1.7.5).".
- **1.10.3.2.1** *erhält am Anfang folgenden Wortlaut:*

"Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (siehe Tabelle 1.10.3.1.2) oder radioaktiver Stoffe mit hohem Gefahrenpotenzial (siehe Absatz 1.10.3.1.3) beteiligten …".

1.10.3.3 Im ersten Satz "die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial nach Tabelle 1.10.5 befördern" ändern in: "die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (siehe Tabelle 1.10.3.1.2) oder radioaktive Stoffe mit hohem Gefahrenpotenzial (siehe Absatz 1.10.3.1.3) befördern".

In der Bem. "von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial (siehe Tabelle 1.10.5)" ändern in: "von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial (siehe Tabelle 1.10.3.1.2) oder von radioaktiven Stoffen mit hohem Gefahrenpotenzial (siehe Absatz 1.10.3.1.3)".

#### Abschnitt 1.10.4

1.10.4 erhält am Anfang folgenden Wortlaut: "Mit Ausnahme der Klasse 7 gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1., 1.10.2 und 1.10.3 nicht. …"

Am Ende einen neuen Satz mit folgendem Wortlaut hinzufügen: "Darüber hinaus gelten die Vorschriften dieses Kapitels nicht für die Beförderung von UN 2912 RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-I) und UN 2913 RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHENKONTAMINIERTE GEGENSTÄNDE (SCO-I).".

#### Abschnitt 1.10.5

**1.10.5** *streichen.* 

#### Abschnitt 1.10.6

**1.10.6** *wird zu* **1.10.5**.

In der Fußnote 2 den letzten Satz ("Siehe auch "Guidance and Considerations for the Implementation of INFCIRC/225/Rev.4, the Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities, IAEA-TECDOC-967/Rev.1" (Leitlinie und Erwägungen für die Durchführung von INFCIRC/225/Rev.4, den physischen Schutz von Kernmaterial und Atomanlagen, IAEA-TECDoc-967/Rev.1.") streichen.

#### Kapitel 1.15

### Abschnitt 1.15.2

Unterabschnitt 1.15.2.6 und der erste Absatz von Unterabschnitt 1.15.2.7 werden wie folgt geändert:

- "1.15.2.6 Der Verwaltungsausschuss setzt hierzu einen neuen Sachverständigenausschuss nach dem Verfahren nach Unterabschnitt 1.15.2.2 ein, der ihm binnen sechs Monaten einen Bericht vorlegen muss. Die Klassifikationsgesellschaft wird vom Sachverständigenausschuss unterrichtet und aufgefordert, Stellung zu nehmen.
- 1.15.2.7 Der Verwaltungsausschuss kann bei Verstößen gegen die Bedingungen und Kriterien in Abschnitt 1.15.3 der Klassifikationsgesellschaft Gelegenheit geben, einen Plan zur Behebung der festgestellten Mängel und zur Verhinderung ihres erneuten Auftretens innerhalb von sechs Monaten vorzulegen, oder nach Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe c des ADN beschließen, den Namen der betreffenden Klassifikationsgesellschaft von der Liste der zur Anerkennung empfohlenen Klassifikationsgesellschaften zu streichen.".

# Abschnitt 1.15.3

11

**1.15.3.8** Ersetze im zweiten Satz "Qualitätssicherungsnormen," durch "Qualitätssicherungsnormen und".

#### Abschnitt 1.15.4

- **1.15.4** Wird wie folgt geändert:
- "1.15.4.1 Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit, um so die Gleichwertigkeit der Sicherheit ihrer technischen Normen, die für die Umsetzung der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung relevant sind, zu garantieren.
- 1.15.4.2 Sie führen mindestens einmal jährlich in einer gemeinsamen Sitzung einen Erfahrungsaustausch durch. Sie berichten jährlich an den Sicherheitsausschuss. Das Sekretariat des Sicherheitsausschusses ist über diese Sitzungen zu informieren. Den Vertragsparteien ist die Gelegenheit zur Teilnahme als Beobachter zu geben.
- 1.15.4.3 Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften verpflichten sich, vorhandene und zukünftige Bestimmungen des Übereinkommens anzuwenden, und die Fristen ihres Inkrafttretens zu berücksichtigen. Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften erteilen zu ihren technischen Vorschriften der zuständigen Behörde auf Nachfrage alle sachdienlichen Auskünfte.".

# Kapitel 1.16

#### Abschnitt 1.16.1

- **1.16.1.2.4** *Ersetze* "9.2.0.85" *durch* "9.2.0.95".
- **1.16.1.2.5** Wird wie folgt geändert:
- "1.16.1.2.5 Für Tankschiffe muss das Zulassungszeugnis ergänzt werden durch eine Liste der im Tankschiff zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Güter, die von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft erstellt wird, die das Schiff klassifiziert hat (Schiffsstoffliste). Soweit es für eine sichere Beförderung erforderlich ist, muss sie für bestimmte gefährliche Güter Vorbehalte hinsichtlich
  - der Kriterien in Bezug auf Schiffsfestigkeit und -stabilität oder
  - der Verträglichkeit der zugelassenen gefährlichen Güter mit allen Bauwerkstoffen des Schiffes einschließlich Einrichtung und Ausrüstung, die mit der Ladung in Berührung kommen,

#### enthalten.

Die Schiffsstoffliste wird bei jeder Klassenerneuerung von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft auf der Basis der jeweils gültigen Fassung der beigefügten Verordnung erneuert. Die Klassifikationsgesellschaften informieren die Schiffseigner über die zwischenzeitlich erfolgten relevanten Änderungen in Kapitel 3.2, Tabelle C. Wenn diese Änderungen eine Aktualisierung der Schiffsstoffliste notwendig machen, beantragt der

Schiffseigner diese bei der Klassifikationsgesellschaft. Diese Aktualisierung der Schiffsstoffliste hat innerhalb der in 1.6.1.1 genannten Frist zu erfolgen.

Die Schiffsstoffliste ist von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft innerhalb der in 1.6.1.1 genannten Frist insgesamt zu widerrufen, wenn in ihr aufgeführte Güter aufgrund von Änderungen dieser Verordnung oder aufgrund einer geänderten Klassifizierung nicht mehr in dem Schiff befördert werden dürfen.

Die anerkannte Klassifikationsgesellschaft übermittelt der für die Erteilung des Zulassungszeugnisses zuständigen Behörde unverzüglich eine Ausfertigung der Schiffsstoffliste und unterrichtet sie unverzüglich über Änderungen oder einen Widerruf.

**Bem**.: Bei einer Schiffsstoffliste in elektronischer Form, siehe 5.4.0.2.".

#### Abschnitt 1.16.2

**1.16.2.1** Ersetze "in dem" durch "bei der".

#### Abschnitt 1.16.15

- **1.16.15.2** Wird wie folgt geändert:
- "1.16.15.2 Die zuständigen Behörden haben von jedem Zulassungszeugnis, das sie erteilt haben, sowie von der zugehörigen von der Klassifikationsgesellschaft erstellten Schiffstoffliste und von allen Änderungen, Widerrufen, Neuerteilungen und Ungültigkeitserklärungen dieser Dokumente eine Ausfertigung aufzubewahren.".